

Riefaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Postfachamt Riefa.
Jahrgang Nr. 20.

Postfachamt Riefa Nr. 20.
Stroße Riefa Nr. 22.

Für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riefa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 188.

Montag, 11. August 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riefaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Posthalter vierteljährlich 4,50 Mark, monatlich 1,50 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 8 mm hohe Grundchrift-Zeile (7 Spalten) 40 Pf., Ortspreis 35 Pf.; zeitraufender und tabellarischer Satz 50 Pf., Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Vertrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riefa. Mehrzählige Unterhaltungsbeilagen „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riefa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hübnel, Riefa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittlich, Riefa.

Höchstpreise für Frühgemüse.

Die Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums vom 28. Juli 1919 über Höchstpreise für Frühgemüse — Nr. 170 der Sächs. Staatszeitung vom 29. 7. 1919 — wird auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst unter I mit sofortiger Wirkung folgendermaßen abgeändert:

	Erzeuger- höchstpreis:	Großhandels- höchstpreis:	Kleinhandels- höchstpreis:
3. rote Möhren und Karotten aller Art einschl. der kleinen runden Karotten			
a) ohne Kraut	6	10 (11)	15 (16) [19 (20)]
4. Frühkohlrabi ohne Kraut, höchstens mit Herzblättern	4	7 (8)	12 (13) [15 (16)]
5. Frühweißkohl	5	9	14 [16]
6. Frühwirsingkohlrabi	7	12	17 [21]

Die in runde Klammern gesetzten Preise gelten für die Kommunalverbände Dresden-Land und Land, Leipzig-Stadt, Chemnitz-Stadt und Plauen-Stadt. Die für die vorstehend aufgeführten Gemüsearten in eckige Klammern gesetzten Kleinhandelspreise gelten spätestens bis mit 11. August und nur für solche Waren, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der zuerst geltenden Erzeuger- und Großhandelspreise stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in eckige Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen an den Kleinhandel geliefert sind.
Dresden, am 8. August 1919.

Wirtschaftsministerium.
Landeslebensmittelamt.

2329 V G 2
8696

Brot- und Mehlversorgung im Erntejahr 1919/20 betr.

Auf Grund der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 525 ff.) wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der revidierten Städte Großenhain und Riefa bis auf weiteres folgendes bestimmt:

I. Brotarten.

§ 1. Der Bezug und die Abgabe von Einheitsbrot (Roggenbrot), Weizenbrot, Zwieback, sowie Weizen- und Roggenmehl ist an die Abgabe von Brotarten bez. was den Zwieback anlangt, an die Abgabe besonderer gegen Brotarten eingetauschender Zwiebackmarken — siehe § 7 — gebunden.

§ 2. Es gelangen

a) auf je 4 Wochen gültige Brotmarken mit dem Aufdruck „Kommunalverband Großenhain“

b) Reichsreisebrotmarken in Abschnitten zu je 50 gr zur Ausgabe.

Von den Brotarten unter a) werden 4 verschidene und zwar über 20 Pfund, über 16 Pfund, über 12 Pfund und über 4 Pfund laudend ausgegeben.

Die Brotarten über 20 Pfund enthalten 4 Querstreifen zu je 7 Abschnitten, von denen 3 auf je 1 Pfd. Einheitsbrot oder 420 gr Weizenbrot oder 300 gr Mehl und 4 auf je 125 gr Einheitsbrot oder 105 gr Weizenbrot oder 75 gr Mehl lauten.

Die Querstreifen der übrigen Brotarten lauten entsprechend dem Werte der Karten bei 18 Pfd. auf 4 1/2 Pfd. Einheitsbrot oder die entsprechende Menge Weizenbrot oder Mehl.

Die Reichsreisebrotmarken berechtigen zum Erwerb von je 50 gr Einheitsbrot oder 42 gr Weizenbrot oder 30 gr Mehl.

§ 3. Die Brotarten (§ 2 unter a) haben nur Gültigkeit für alle Verkaufsstellen des Kommunalverbands Großenhain.

Die Reichsreisebrotmarken (§ 2 unter b) gelten im ganzen deutschen Reich.

§ 4. Die Brotmarken nach § 2 unter a) gelten nur für den ihnen aufgedruckten Zeitraum. Die Abschnitte jedes einzelnen Querstreifens sind zur besseren Unterscheidung mit den Buchstaben A, B, C und D und die Abschnitte über je 125 gr Einheitsbrot vor dem vorgenannten Buchstaben mit einem großen schwarzen Punkte und einem farbigen Ringstrich versehen.

Jede vorzeitige Belieferung und Verwendung der Marken ist verboten. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer für verfallene Marken bez. ein Umtausch verfallener Marken gegen gültige findet nicht statt.

Die Brotmarken sind bis zur Verwendung sorgfältig aufzubewahren und angemessen auf die Zeit ihrer Gültigkeitsdauer zu verteilen. Eine Mehrbelieferung beim vorzeitigen Verbrauch ist ausgeschlossen.

Die Reichsreisebrotmarken gelten zeitlich unbeschränkt.

Im Falle des Verlustes der Marken kann ein Ersatz nur in Frage kommen, wenn der Verlust nachweislich unverschuldet eingetreten ist.

II. Brotartenbezug.

§ 5. Zum Bezuge von Brotarten sind alle Personen berechtigt, die sich im Gebiete des Kommunalverbands Großenhain aufhalten, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Es erhalten

a) Kinder unter 1 Jahr 1 Pfd. Einheitsbrot

b) Kinder im 2., 3. und 4. Lebensjahr 3 Pfd. Einheitsbrot

c) Kinder im 5. und 6. Lebensjahr 4 Pfd. Einheitsbrot

d) alle übrigen Personen 5 Pfd. Einheitsbrot

Soweit für Schwerarbeiter noch Zulagen gewährt werden, erfolgt die Regelung durch die in Frage kommenden Betriebe.

Diernach sind auf je 4 Wochen auszugeben:

a) für Kinder unter 1 Jahr 1 Längstreifen zu 4 Abschnitten A, B, C, D über je 1 Pfund Einheitsbrot, zusammen also Brotmarken über 4 Pfund,

b) für Kinder im 2., 3. und 4. Lebensjahr 1 Karte mit Querstreifen über 3 Pfund, zusammen also Brotmarken über 12 Pfund,

c) für Kinder im 5. und 6. Lebensjahr 1 Karte mit Querstreifen über 4 Pfund, zusammen also Brotmarken über 16 Pfund,

d) für alle übrigen Personen 1 Karte mit Querstreifen über 5 Pfund, zusammen also Brotmarken über 20 Pfund.

§ 6. Die Ausgabe der Brotarten und Reichsreisebrotmarken erfolgt durch die Gemeindebehörden oder die von diesen damit betrauten Markenausgabestellen.

Für die Berechnung des Alters nach § 5 unter a), b) und c) ist der Ausgabestag maßgebend.

Neugeborene Kinder treten mit dem Tage der Geburt in die Brotversorgung ein. Das Alter ist auf Erfordern durch Vorlage des Familienstammbuchs oder des Geburtscheins nachzuweisen.

In Fällen von Meinungsverschiedenheiten mit der Ausgabestelle über den Kartenbezug ist die Vermittlung des Kommunalverbands einzuholen.

§ 7. Die Abgabe von Zwieback seitens der Verkaufsstellen an Verbraucher ist nur gegen Abgabe besonderer Zwiebackmarken zulässig.

Zum Bezuge von Zwieback sind nur Kranke, Kinder bis zu 3 Jahren und Personen über 70 Jahren berechtigt.

Die Zwiebackmarken sind bei den Gemeindebehörden bez. bei den Markenausgabestellen unter Mitgabe der entsprechenden Abschnitte der Brotkarte einzutauschen.

Der Nachweis der Bezugsberechtigung ist hierbei bei Kranken durch ein ärztliches Zeugnis, bei Kindern bis zu 3 Jahren und bei Personen über 70 Jahren durch Vorlegung des Geburtscheins oder einer anderen das Alter nachweisenden amtlichen Bescheinigung zu erbringen.

Die Zwiebackmarken lauten über 75 gr Zwieback und werden in Karten zu je 32 Stück an die Gemeindebehörden geliefert.

Es sind, da Zwieback in gleichen Mengen wie Mehl austauschen ist, für einen Markenabschnitt der Brotkarte über 1 Pfund Einheitsbrot 4 Zwiebackmarken über je 75 gr und für einen Markenabschnitt über 125 gr Einheitsbrot 1 Zwiebackkarte über 75 gr auszugeben.

Die Zwiebackmarken sind auf der Vorderseite besetzt mit dem Abdruck des Gemeindepemfels zu versehen, daß sich jeder Stempel über je 2 einzelne Marken über je 75 gr erstreckt.

Die Bäckereien und Zwiebackverkaufsstellen dürfen Zwieback nur gegen Abgabe solcher Marken ausgeben, die in der vorstehend vorgeschriebenen Weise abgestempelt sind.

§ 8. Die Reichsreisebrotmarken werden in Bogen zu je 10 Stück über je 50 gr, also zusammen 500 gr Einheitsbrot ausgegeben. Sie sind nur im Wege des Umtauschs gegen Kommunalverbandsbrotmarken erhältlich.

Es werden im Umtausch auszugeben:

für 1 Pfd. Kommunalverbandsbrotmarken 400 gr Reichsbrotmarken

für 2 Pfd. Kommunalverbandsbrotmarken 850 gr Reichsbrotmarken

für 3 Pfd. Kommunalverbandsbrotmarken 1250 gr Reichsbrotmarken

für 4 Pfd. Kommunalverbandsbrotmarken 1700 gr Reichsbrotmarken

für 5 Pfd. Kommunalverbandsbrotmarken 2100 gr Reichsbrotmarken.

Personen, die neben der Brotgrundration noch Brotmarken als Zulagen beziehen (Schwerarbeiter, Kranke usw.) haben beim etwaigen Umtausch dieser Zulagenmarken Karten Reichsbrotmarken über die volle Gebührengabe, auf die die Zulagenmarken lauten, zu erhalten. Diese Personen erfahren demnach nur beim Umtausch der Brotmarken über die allgemeine Grundration, nicht aber beim Umtausch der Zulagenmarken eine Kürzung.

Die Zulagenmarken werden seitens der Amtshauptmannschaft als solche besonders kenntlich gemacht werden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von dem Rechte der Selbstversorgung Gebrauch gemacht haben, sind gegen entsprechende Kürzung der ihnen als Selbstversorger zustehenden Getreide- bez. Weidemenge ebenfalls zum Bezuge von Reichsbrotmarken berechtigt.

Die Anträge auf Autteilung von Reichsbrotmarken sind von den Selbstversorgern ebenfalls bei der Gemeindebehörde zu stellen. Die Gemeindebehörden haben den Anträgen stattzugeben und die Namen der Empfänger unter Beifügung der ausgegebenen Reichsbrotmarken in das über die Veranschlagung von Reichsreisebrotmarken an Zivilpersonen zu führende Verzeichnis mit aufzunehmen.

Die Amtshauptmannschaft wird auf Grund der Eintragungen der Gemeindebehörden in diesem Verzeichnis veranlaßt, daß den in Frage kommenden Selbstversorgern durch die Mähergenossenschaft die den erhaltenen Reichsbrotmarken entsprechende Weidemenge bei der nächsten Weidenteilung gekürzt wird.

Der Umtausch von Reichsbrotmarken in Kommunalverbandsbrotmarken ist zulässig.

§ 9. Fällt eine Brotartenbezugsberechtigte Person durch Tod oder Eintritt in einen für die Brotarten bez. Abschnitte spätestens am nächstfolgenden Werktag der Ausgabestelle zu melden. Meldepflichtig ist der Haushaltungsvorstand oder sein Stellvertreter.

Aufnahme und Entlassung einer Brotartenbezugsberechtigten Person in oder aus einem für die Brotarten bez. Wohnort des Betroffenen anzugeben.

§ 10. Bei dem Wechsel der Wohnung innerhalb des Bezirks des Kommunalverbands oder dem Verzug nach Orten außerhalb des Bezirks ist nach den Vorschriften in der Bekanntmachung vom 4. Juni 1917, Lebensmittelversorgung bei Aufenthaltswechsel betr., zu verfahren.

§ 11. Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften (Hotels, Pensionen, Restaurants, Kantinen, Klublokale, Kaffees, Konditoreien, Fleischerien, Milchausgaben, Kinderbewahranstalten, Volkshäuser und dergleichen) erhalten für ihren Betrieb keine Brotarten (wegen ihres Selbstbezugs vergl. § 21).

Sie dürfen Brot aller Art allein an Gäste nicht abgeben und haben zu gestatten, daß die Gäste mitgebrachtes Brot verzehren. Sie dürfen Roggenbrot und Weizenbrot nur als Zugabe oder Bestandteil von verabreichten Speisen und nur gegen Abgabe der entsprechenden Zahl von Brotartenabschnitten oder Reichsreisebrotmarken abgeben. Dies gilt auch für Bahnhofsrestaurants.

§ 12. Sonstige Betriebe, die dauernd eine wechselnde Anzahl von Personen voll beschäftigen, insbesondere Wieg- und Krankenanstalten, Kliniken, Arbeitshäuser, Erziehungsanstalten und dergleichen, erhalten die nach § 5 auf die von ihnen beschäftigten Personen entfallenden Brotarten zugeteilt.

§ 13. Militärmanschaften, die von der Heeresverwaltung mit Brot und Mehl versorgt werden, nehmen an der Brotversorgung nicht teil.

Dagegen erhalten

a) mit Verpflegung einschl. Brot Einquartierte,

b) Brotgeldempfänger,

c) in der Kaserne wohnende auf Selbstbelästigung angewiesene Mannschaften,

d) Wachtmannschaften für Kriegsgefangene,

e) Kriegsgefangene

Brotarten über wöchentlich 5 Pfund, auf 4 Wochen also Brotarten über zusammen 20 Pfund Einheitsbrot.

Militärurlauber erhalten Reichsreisebrotmarken nach den in § 2 für Zivilpersonen bestimmten Sätzen.

Die Versorgungsdauer der Militärurlauber beginnt vom Tage des Eintreffens im Urlaubsorte und endet mit dem auf dem Urlaubsschein hierfür ausdrücklich bemerkten Tage.

Die Anzahl der ausgehändigten Reichsbrotmarken und der Zeitraum, für den sie ausgehändig worden sind, ist auf dem Urlaubsschein zu vermerken.

§ 14. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von der Verfügung der Selbstversorgung in § 8 der Reichsgetreideverordnung vom 29. Mai 1918 Gebrauch gemacht haben und als Selbstversorger anerkannt worden sind, nehmen an der Brot- und Mehlversorgung nicht teil.

Wegen der Brot- und Mehlversorgung der Selbstversorger sind die Vorschriften der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 24. Juli 1919 maßgebend.

III. Entwertung der Brotarten und Weitergabe durch die Betriebe.

§ 15. Bäcker und Händler haben die bei ihnen eingehenden belieferten Brot- und Zwiebackmarken sofort in auffälliger und unverwechselbarer Weise durch starke Kreuz- oder Querstiche mit Tinte oder Tuschenfist oder durch Aufdruck eines Stempels mit der Aufschrift „ungültig“ zu entwerten.

Die Entwertung von Reichsreisebrotmarken hat unbedingt durch Kreuzstiche und zwar auf jeder einzelnen Marke zu erfolgen. Die kreuzweisen Stiche haben sich auf die ganze Marke zu erstrecken. Bei Verwendung eines Stempels mit der Aufschrift „ungültig“ ist dieser in der Mitte anzudrücken.

In den Gast- und Schankwirtschaften hat die Entwertung der Brot- und Reichsreisebrotmarken in gleicher Weise zu erfolgen und zwar nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person, die das Gebäck an die Bedienung ausgibt.

§ 16. An Verbraucher darf Gebäck und Mehl gegen entwertete Brotarten und Reichsreisebrotmarken nicht abgegeben werden.

Im Zwischenhandel dürfen die Brotarten und Reichsreisebrotmarken nur beliefert werden, wenn sie in der in § 15 vorgeschriebenen Weise entwertet sind. Weiterzugeben dürfen sonach an Wiederverkäufer mit Ausnahme der Gast- und Schankwirtschaften markenspezifisches Gebäck nur gegen Abgabe entwerteter Brotarten oder Reichsreisebrotmarken liefern.

Gast- und Schankwirtschaften dürfen auf die von ihnen bezinnahmten und sofort nach der Beinnahmung zu entwertenden Reichsreisebrotmarken Gebäck nicht unmittelbar von Bäckereien oder sonstigen Brotverkaufsstellen beziehen, sie haben vielmehr die